gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23 Seite 1 von 11

TECHNISCHE MÖRTEL

1. ABSCHNITT: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Asphaltprodukt der Produktgruppe Topolit für den Straßenbau

Topolit Bitumenfix 03 Topolit Bitumenfix 05 Topolit Bitumenfix 08 Topolit Kaltmischgut

Topolit Bitumenfix 04 S Topolit Bitumenfix 08 S Topolit Rissesanierung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: P & T Technische Mörtel GmbH & Co. KG

 Straße/Postfach:
 Bataverstraße 95

 Nat.-Kennz./PLZ/Ort:
 D-41462-Neuss

 Telefon:
 +49 (0) 2131 / 5669 - 0

Auskunftgebender Bereich: Labor: Telefon: +49 (0) 2131 / 5669 – 0

(werktags von 7.00 bis 16.00 Uhr)

Email der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: sdb@eurogrout.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotfallzentrale Mainz: Telefon: +49 (0) 6131 / 19240

2. ABSCHNITT: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Das Gemisch ist nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Solvent Naphtha leicht

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

3. ABSCHNITT: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Keine Daten verfügbar

3.2 Gemische

Gemisch aus Sand, Splitt, Diabas und Bitumen mit Hilfsmitteln

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23 Seite 2 von 11

Bestandteile	Klassifizierung	Zusammensetzung
Gesteinszuschläge	Nicht klassifiziert (EC1272/2008) (67/548/EEC)	94 – 96 %
Asphalt		
CAS Nr. 8052-4 EG Nr. 232-490-9	Nicht klassifiziert (EC1272/2008) (67/548/EEC)	4,0 – 6,0 %

4. ABSCHNITT: Erste-Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Angaben: In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt: Sofort abwaschen mit: Wasser Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit

fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome oder Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor.

5. ABSCHNITT: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl Schaum Löschpulver Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel:

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO2)

P&T
TECHNISCHE MÖRTEL

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23

TECHNISCHE MÖRTE

Seite 3 von 11

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. ABSCHNITT: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Nicht für Notfälle geschultes Personal

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.1.2 Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Geeigneten Atemschutz verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Sand, Erde

Für Reinigung:

Kontaminierte Flächen sollten sofort gereinigt werden, mit Wasser von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen). Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Sonstige Angaben: Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5 Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23

P&T
TECHNISCHE MÖRTEL

Seite 4 von 11

7. ABSCHNITT: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes so gering wie möglich ist: Einatmen, Hautkontakt, Augenkontakt Behälter dicht geschlossen halten. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Brandschutzmaßnahmen:

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden. Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten. Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen lagern mit: Nahrungs- und Futtermittel

Lagerklasse: VCI 13 - Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Nicht aufbewahren bei Temperaturen über 70°C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchenlösungen:

Bitumenmassen, aromatenarm,

Giscode: BBP20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23

TECHNISCHE MORTE

Seite 5 von 11

8. ABSCHNITT: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/ Gesichtsschutz:

Bei Umfüllarbeiten empfehlenswert: Gestellbrille mit Seitenschutz

Hautschutz:

Handschutz

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) 480 min

Dicke des Handschuhmaterials > 0,11 mm

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3 Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010



Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23 Seite 6 von 11

9. ABSCHNITT: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest Farbe: schwarz

Geruch: charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei	Methode	Bemerkung
		°C		
pH-Wert	Keine Daten			
	verfügbar			
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten			
	verfügbar			
Gefrierpunkt	Keine Daten			
	verfügbar			
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar			
Zersetzungstemperatur (°C):	Keine Daten			
	verfügbar			
Flammpunkt	Nicht anwendbar			
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt			
Zündtemperatur in °C	Nicht anwendbar			
Obere/ untere	Nicht bestimmt			
Entzündbarkeits-				
oder Explosionsgrenzen				
Dampfdruck	Nicht anwendbar			
Dampfdichte	Nicht bestimmt			
Dichte	Keine Daten			
	verfügbar			
Schüttdichte	Nicht anwendbar			
Wasserlöslichkeit (g/L)	Unlöslich			
Verteilungskoeffizient n-	Nicht bestimmt			
Octanol/ Wasser				
Viskosität, dynamisch	Nicht anwendbar			
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar	40 °C		
Maximaler VOC-Gehalt:	< 1 %			

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23

TECHNISCHE MÖRTE

Seite 7 von 11

10. ABSCHNITT: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs-, und Temperaturbedingungen chemisch stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. ABSCHNITT: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
64742-95-6	Solvent Naphta leicht	LD ₅₀ oral: > 2.000 mg/kg (Ratte) LD ₅₀ dermal: > 5.000 mg/kg (Kaninchen) LC ₅₀ inhalativ: > 5 mg/l 4 h (Ratte)

Akute orale Toxizität:

Das Produkt wurde nicht geprüft

Akute dermale Toxizität:

Keine Informationen über die akute dermale und inhalative Toxizität vorhanden.

Akute inhalative Toxizität:

Keine Informationen über die akute dermale und inhalative Toxizität vorhanden.

Ätz-/Reizwirkungen auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

Karzinogenität:

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23

Seite 8 von 11



Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. ABSCHNITT: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Version: 14

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
64742-95-6	Solvent Naphta leicht	LC ₅₀ : 2 mg/l 4 d EC ₅₀ : 2 mg/l 2 d ErC ₅₀ : 2 mg/l 3 d

Abschätzung/ Einstufung:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

CAS-Nr.	Stoffname	Biologischer Abbau	Bemerkung
64742-95-6	Solvent Naphta leicht	Nein	

Zusätzliche Angaben:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Akkumulation / Bewertung:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

CAS-Nr.	Stoffname	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
64742-95-6	Solvent Naphta leicht	Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23

P&T
TECHNISCHE MÖRTEL

Seite 9 von 11

13. ABSCHNITT: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

13.2 Zusätzliche Angaben

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/ Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und Prozessspezifisch durchzuführen.

14. ABSCHNITT: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

- 14.1 UN-Nr. nicht relevant
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant
- 14.3 Transportgefahrenklassen nicht relevant
- 14.4 Verpackungsgruppe nicht relevant
- 14.5 Umweltgefahren nicht relevant
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender nicht relevant
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code nicht anwendbar

15. ABSCHNITT: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich. Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

15.1.2 Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung 22 JArbSchG.

Anhang Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nicht relevant

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23

P&I
TECHNISCHE MÖRTEL

Seite 10 von 11

Störfallverordnung

Bemerkung: Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß StörfallVO.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft) Bemerkung: Unterliegt nicht der TA-Luft. Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK nwg – nicht wassergefährdend

Beschreibung: nicht wassergefährdend (nwg)

Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510

Mindestschutzmaßnahmen nach TRGS 500

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI) 868

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) 189, 190, 192, 195

BG-Merkblatt: M 042 "Hautschutz"; M 004 "Reizende Stoffe/ ätzende Stoffe"

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Zu beachten: Technische Regeln für Gefahrstoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

15.3 Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar

16. ABSCHNITT: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Umstellung auf GHS: Abschnitt 1 - 16, Neue Adresse, Bataverstraße 95

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

TRGS: Technische Richtlinie Gefahrstoffe

MAK-Wert - Maximale Arbeitsplatzkonzentration

TWA - Zeitgewichteter Durchschnitt

STEL - Grenzwert für kurzfristige Exposition Zulässige Arbeitsplatzkonzentration -

Zulässige Arbeitsplatzkonzentration

STOT RE - Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Acute Tox. - Akute Toxizität

PBT - Stoffe die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind.

vPvB – Stoffe, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind.

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European

Agreemen concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de

fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

 $IATA-DGR: Dangerous\ Goods\ Regulations\ by\ the\ "International\ Air\ Transport\ Association"\ (IATA)\ ICAO:$

International Civil Aviation Organization

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produktgruppe (III c): Topolit Bitumenfix

Version: 14 überarbeitet am 03.07.23 Druckdatum: 03.08.23

Seite 11 von 11

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Europäische Chemikalienagentur (ECHA), C&L Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis Europäische Chemikalienagentur (ECHA), ECHA-CHEM Registrierte Stoffe OECD The Global Portal to Information on Chemical Substances (ChemPortal) Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS Stoffdatenbank und Internationale Grenzwerte für chemische Substanzen Umweltbundesamt, Fachgebiet IV 2.4: Dokumentations- und Auskunftsstelle wassergefährdende Stoffe

RIGOLETTO (Katalogwassergefährdender Stoffe)

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.5 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können

16.7 Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.